

Willen zu ringern, zu mehren und ändern, eins Thails oder zumahl abzuthuen, wan und welche Zeit uns füg- lich und eben ist. Ohne Intrag allermenigklichs, alles getreulich und dessen zu wahrhafftiger Gezeukuß haben wir mit Bleiß gebeten den N. als diser Zeit Landtvogt der Herrschaft N., das er sein aigen Insigel, doch ime, seinen Erben und Nachkommen one Schaden, öffentlich getruht hat auf dis unser beschlossenen Testament. So geben und beschechen ist auf N. Monatstag N. im N. Jare.“

In solchen Fällen, wo das Testament bei der Obrigkeit oder bei dem Gerichte errichtet wurde, waren weitere Zeugen nicht erforderlich, da das Sigel des Landvogtes oder des Land- ammanns genügte.

Dieses hier an der Hand urkundlicher Quellen gebotene Bild über das in alten Zeiten bei uns gebräuchliche Erbrecht läßt erkennen, daß ein geschriebener Brauch „in Bezug auf Erbfolge“ allem Anscheine nach erst im Jahre 1531 zustande kam, und daß bis dahin alte mündlich überlieferte „Gewohn- heiten“ maßgebend waren. Das deutsche Recht hatte seine kräftigsten Wurzeln im alten Herkommen und in der Gewohn- heit. „Gute Gewohnheit“ sagt der Schwabenspiegel, „ist so gut als geschriebenes Recht.“

Die zuletzt geschilderte Erbordnung, welche Graf Karl Ludwig von Sulz festsetzte, enthält eine Fülle von gesunden und dem christlichen Geiste entsprechenden Bestimmungen. Die natürlich-sittliche Auffassung des Standes der Blutsverwandt- schaft und der Entwicklung des Erbrechtes aus der Familie tritt darin deutlich hervor. Die genannte Erbordnung blieb bis zum 1. Jänner 1809 in Kraft und Wirk- samkeit. In der vom Fürsten Johann Josef von Liechtenstein am 1. Jänner 1809 erlassenen neuen Erbfolgs- und Verlassen- schaftordnung wurde, wie es in der Einleitung dieses Gesetzes heißt, das bisher bestandene Gewohnheitsrecht (Landsbrauch) nach seinem vollen Inhalte aufgehoben, weil es in mehreren Punkten nicht mehr entspreche und weil es besonders auch jene Vorschriften nicht enthalte, die eine ordentliche Abhand- lungspflege erfordern.